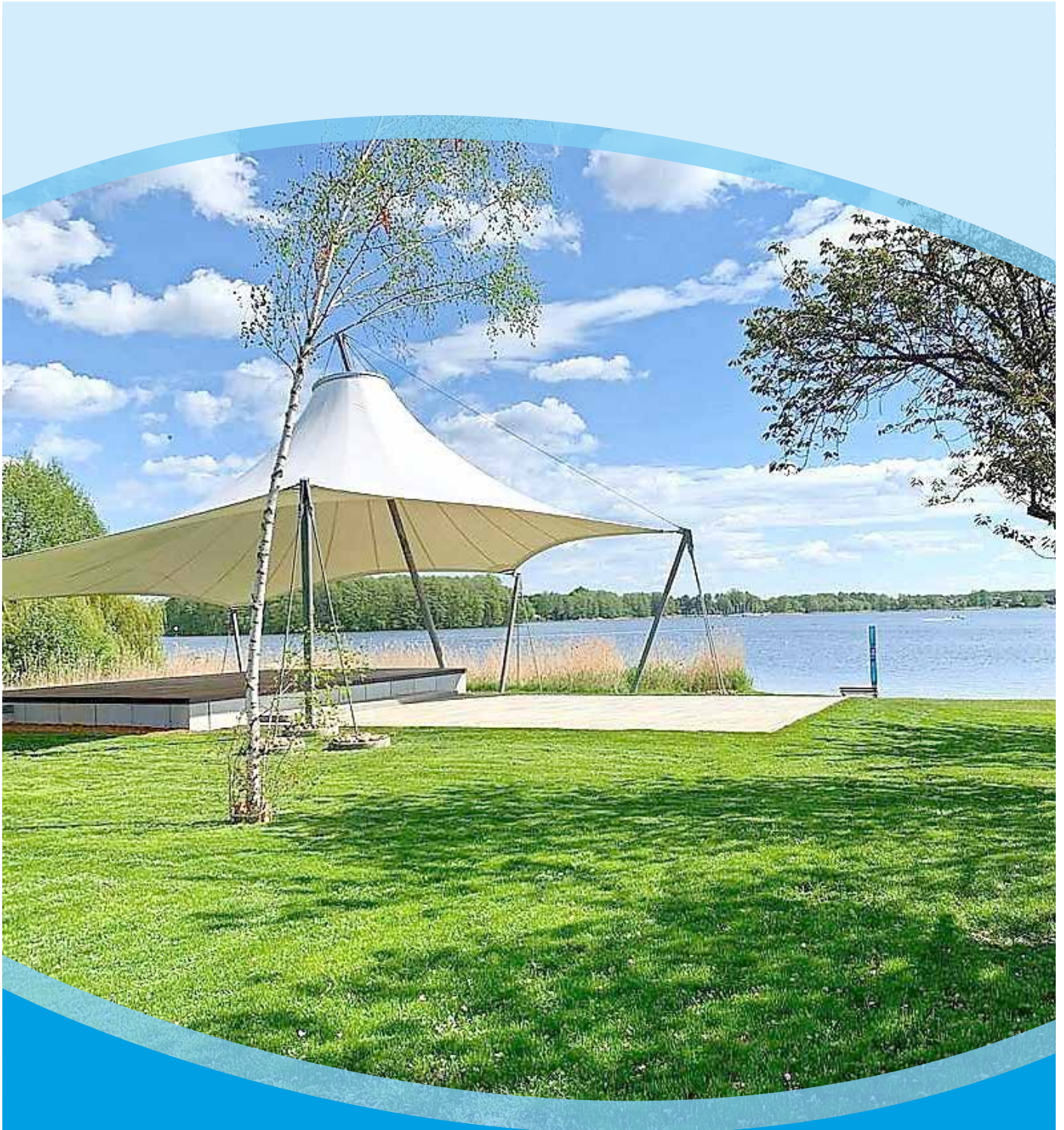


Freitag, den 4. Juni 2021
Jahrgang 17 · Nummer 6

Mitteilungsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Neu Zauche,
Schwielochsee, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald) und der Stadt Lieberose

Beilage: Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald



Seebühne Schwielochsee, Foto: A. J.

Mitteilungen des Amtes

Sprechzeiten und Telefonnummern des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Verwaltungsstellen:	Lieberose	Straupitz			
Montag	geschlossen	geschlossen			
Dienstag	08:30 - 11:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr	08:30 - 11:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr	Außerhalb der Sprechzeiten können Termine gesondert vereinbart werden.		
Mittwoch	- geschlossen -	- geschlossen -			
Donnerstag	08:30 - 11:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr	08:30 - 11:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr			
Freitag	08:30 - 11:30 Uhr	08:30 - 11:30 Uhr			
	Markt 4 15868 Lieberose	Kirchstraße 11 15913 Straupitz (Spreewald)			
Amtsleiterin	Herr Boschan	035475 863-0			Straupitz
Zentrale/Sekretariat	Frau Hübner	035475 863-0			Straupitz
<u>Amt für allgemeine Verwaltung und öffentliche Ordnungsangelegenheiten</u>					
Amtsleiterin	Frau Chilla	035475 863-16			Straupitz
Allgemeine Verwaltung	Frau Krischock Frau Scherfeld	035475 863-12 035475 863-77	oder	033671 638-77	Straupitz Lieberose
Personalamt	Frau Ulbricht-Harnath	035475 863-10			Straupitz
Einwohnermelde- und Ordnungsamt	Frau Rössel Frau Klaffert	035475 863-18 035475 863-19			Straupitz Straupitz
Einwohnermeldeamt	Frau Gerhardt	035475 863-58	oder	033671 638-58	Lieberose
Friedhofswesen	Frau Levermann	035475 863-58	oder	033671 638-58	Lieberose
Feuerwehr/Systembetreuer	Herr Resagk	035475 863-17			Straupitz
Ordnungsamt	Frau Schulz	035475 863-57	oder	033671 638-57	Lieberose
Standesamt	Frau Gerhardt	035475 863-75	oder	033671 638-75	Lieberose
Gewerbeamt	Frau Worreschk	035475 863-61			Straupitz
<u>Amt für Finanzverwaltung</u>					
Amtsleiterin	Frau Ulbrich	035475 863-25			Straupitz
Haushaltswesen	Frau Hippel	035475 863-20			Straupitz
Anlagenbuchhaltung/ Controlling	Frau A. Gubella Frau N. Noack	035475 863-28 035475 863-26			Straupitz Straupitz
Kasse/Vollstreckung	Frau Theis	035475 863-21			Straupitz
Kasse	Frau Sieczka	035475 863-31			Straupitz
Kasse	Frau Wichmann	035475 863-31			Straupitz
Steuern/ Gewässerunterhaltung	Frau Woick Frau Schan Frau Schröder	035475 863-27 035475 863-30 035475 863-24			Straupitz Straupitz Straupitz
Wohnungsverwaltung	Frau Schan	035475 863-32			Straupitz
<u>Amt für Bildung/Kultur und Bauwesen</u>					
Amtsleiterin	Frau Joppich	035475 863-15			Straupitz
Schulen/ Kindertagesstätten	Frau Otto Frau Hällmchen	035475 863-23 035475 863-56	oder	033671 638-56	Straupitz Lieberose
Baubetreuung	Frau Hebler	035475 863-50	oder	033671 638-50	Lieberose
Bauleitplanung	Herr Asmus	035475 863-51	oder	033671 638-51	Lieberose
Rechnungswesen	Frau K. Noack	035475 863-52	oder	033671 638-52	Lieberose
Liegenschaften	Herr Oldenburg	035475 863-59	oder	033671 638-59	Lieberose
Bauwesen	Herr Schulze	035475 863-54	oder	033671 638-54	Lieberose
Pachten	Frau Dalick	035475 863-53	oder	033671 638-53	Lieberose
<u>Rechnungsprüfung</u>	Herr Christoph, Frau Fabian	035475 863-43			Straupitz
<u>Fax</u>		035475 863-65 033671 638-78			Straupitz Lieberose
E-Mail:		amt@lieberose-oberspreewald.de			
Internet:		www.lieberose-oberspreewald.de			
Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung		035475 805994			
Kastanienallee 26 15913 Straupitz (Spreewald)		Öffnungszeiten: Dienstag - Freitag jeweils 13:30 - 18:00 Uhr			
Frau Schönmuth		schoenmuth@lieberose-oberspreewald.de			
Frau Graf-Kolodziej		graf@lieberose-oberspreewald.de			

Übersicht von A wie Apotheke bis Z wie Zahnarzt

Zahnarztpraxen

Zahnarztpraxis M. Gampe

Tel. 033671 2027

Lieberose

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 11:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 11:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Gemeinschaftspraxis

SR Thea Ulrich/Dr. Wieland Ulrich

Tel. 035478 307

OT Goyatz

Montag bis Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

Montag/Dienstag/

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

- **Freitagnachmittag und Samstag nach Vereinbarung** -

Arztpraxen

Arztpraxis S. Seeliger

Tel. 035475 80828

Straupitz

Montag 08:00 – 13:00 Uhr

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Am Dienstag + Donnerstag können Sie von 07:30 bis 12:00 Uhr eine Arzthelferin in der Praxis erreichen.

Hausarztpraxis Katharina Lux,

FÄ Innere Medizin/Hausärztin

Kirchstr. 1, Straupitz

Tel. 035475 16214

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 10:00 sowie 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 10:00 sowie 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Konrad Ulrich

Dr. med. Katja Ulrich

OT Goyatz

Montag – Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

Montag + Dienstag +

Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

Arztpraxis Bromm

Lieberose

Montag – Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Dienstag +

Donnerstag 16:30 – 18:30 Uhr

außer Mittwoch von 08:00 – 11:00 Uhr

Physiotherapie

Physiotherapiepraxis D. Müller

Tel. 035475 681

Straupitz

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Dienstag 13:00 – 19:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

(oder nach Absprache)

Physiotherapiepraxis Ebert

Tel. 033671 2016

Lieberose

Montag - Donnerstag 07:00 – 20:00 Uhr

Freitag 07:00 – 16:00 Uhr

Praxis für Physiotherapie Graß

Ernährungs- und Gesundheitsberater

Lieberose

Montag - Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

ab 13 Uhr nach Terminvergabe, Hausbesuche

Samstag Termine nach Vereinbarung

FeBra med -Ihre Physiotherapie-

Lübbener Straße 26, 15913 Neu Zauche

Mo. - Do. 08:00 – 18:30 Uhr

Fr. 08:00 – 16:30 Uhr

Heilpraktikerin für

Psychotherapie Karin Matzke

Tel. 0176 77552195

E-Mail: jetzt-gestalten@posteo.de

Lieberose

Termine nach Vereinbarung

Physiotherapie PT 10

Inhaberin Nicole Uhlig

Am Bahnhof 58

15913 Schwielochsee (OT Goyatz)

Tel. 035478 175881

Heilpraktiker Bernd Kalz-Fahron

Jamlitz/OT Leeskow

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 0172 3257281

Physiotherapie Petra Hopsch

OT Goyatz

Montag 07:30 – 13:00 Uhr – ab 14:00 Uhr

Hausbesuche

Tel. 035478 12994

Dienstag &

Donnerstag

07:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch

Hausbesuche

Freitag

07:30 – 14:00 Uhr

sowie Termine nach Vereinbarung

Apotheken

Schinkel-Apotheke

Straupitz

Öffnungszeiten

Montag & Dienstag

08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch

08:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag & Freitag

08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Samstag

geschlossen

Tel. 035475 481/482

Adler-Apotheke

Lieberose

Öffnungszeiten

Montag – Freitag

08:00 – 18:00 Uhr

Samstag

08:30 – 12:00 Uhr

Tel. 033671 2177

Fax 033671 2176

Kläranlage Straupitz

Tel. 035475 15982

Abfuhrunternehmen für die mobile Fäkalwasser- und

Fäkalschlammabfuhr

für das Entsorgungsgebiet Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide und Straupitz

LWG Lausitzer Wasser

GmbH & Co. KG, Berliner Straße 20/21, 03046 Cottbus

Telefon: 0355 350-0, E-Mail: info@lwgnet.dewww.lausitzer-wasser.de

Service-Nummer (kostenfrei): 0800 0594594

Sprechzeiten: Mo. bis Mi.: 8 – 17 Uhr

Donnerstag: 8 – 18 Uhr

Freitag: 8 – 12 Uhr

für das Entsorgungsgebiet Lieberose, Jamlitz und Schwielochsee

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Fäkalienabfuhr

Entsorgungsgebiet

EI + EII + EIII

Montag - Freitag

08:00 - 12:00 Uhr

und

13:00 - 15:00 Uhr

Auftragsannahme telefonisch unter 03561 2636.

Tourismus-Entwicklungsgesellschaft

Lieberose/Oberspreewald mbH

Am Bahnhof 27, OT Goyatz, 15913 Schwielochsee

Tel.: 035478 179090, Fax: 035478 179099

info@TEG-LDS.de, www.TEG-LDS.de

Sprechstunde Rentenberatung –

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Sprechstunde bei der Rentenberaterin, Frau Schiela, findet

immer jeden zweiten Dienstag des Monats statt.

FIZ, Mühlenstraße 20, Lieberose

09:00 – 10:00 Uhr

Straupitz, ehem. „Cafe Genuss“,

neben dem NP-Markt

10.30 - 11.30 Uhr

Mitteilungen des Amtes

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2021

Ab Anfang Juni 2021 bis Ende Dezember 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) und das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) und die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebiets durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses und für den Hochwasserschutz durchgeführt.

Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nach § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den aktuell gültigen Fassungen kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen (WBVOC und LfU) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Grundsätzlich gilt zum Wohl der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz, dass Gewässerrandstreifen durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung für die Unterhaltungspflichtigen möglich und nicht beeinträchtigt wird.

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens (Uferbereich) an Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m. Die Errichtung aller Anlagen wie z. B. Brücken oder Überfahrten aber auch Zäune, Tierhaltung und Gehölzanpflanzungen in und an Gewässern und in den Gewässerrandstreifen ist durch die untere Wasserbehörde des Landkreises genehmigungspflichtig. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe o. ä.) sind zu kennzeichnen, z. B. mit einem Pfahl von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Lindenstraße 2
03226 Vetschau OT Raddusch
Telefon: 035433 5926-0
E-Mail: info@wbvoc.de

Informationen des Ordnungsamtes

1. Lärm/Nächtliche Ruhestörung

Auch in diesem Jahr möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie mit den Vorschriften rund um Haus und Garten vertraut zu machen. Besonders in den Sommermonaten erreichen das Ordnungsamt zahlreiche Beschwerden und Anzeigen wegen Ruhestörungen, insbesondere durch den Betrieb von Gartengeräten und anderen Maschinen. Um unnötige Streitereien und Ärger mit Nachbarn, Behörden und Gerichten zu vermeiden, geben wir folgende Hinweise:

Nach § 32 Bundesimmissionsschutzverordnung dürfen Geräte und Maschinen in Wohngebieten nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr betrieben werden.

Für folgende Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor sowie Geräte ohne Umweltkennzeichen dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Weiterhin regeln Lärmschutzvorschriften Ruhephasen und helfen, unzumutbare Belästigungen zu vermeiden. Um unzulässigen Lärm handelt es sich erst dann, wenn ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem Ausmaß Lärm verursacht und dadurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird.

Es gelten folgende Regelungen:

- Nachtruhe:
Nach Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr als Nachtruhezeit. Danach sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- Tierlärm:
Gemäß § 3 Abs. 2 LImSchG sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immission, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. In verschiedenen Urteilsentscheidungen ist von einer geringfügigen Belästigung auszugehen, wenn z. B. ein Hund länger als 30 Minuten am Tag und länger als 10 Minuten ununterbrochen bellt. Anhaltendes Hundegebell ist während der Ruhezeiten grundsätzlich unzulässig.

Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen die genannten Regeln mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Anlage:

Checkliste Ruhezeiten

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 2. Juli 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:

Donnerstag, der 17. Juni 2021

Annahmeschluss für Anzeigen ist:

Mittwoch, den 23. Juni 2021, 9.00 Uhr

CHECKLISTE der einzuhaltenden Ruhezeiten in Wohngebieten beim Benutzen von lärm erzeugenden Geräten und Maschinen

Maschinen und Geräte	Ruhezeit Das Arbeiten mit dem Werkzeug od. Maschine ist in dieser Zeit untersagt!				
	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	Sonn- und Feiertag ganztägig
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 Kilowatt)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	X	X	X	X	X
Gras- oder Rasentrimmer/ Graskantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 Kilowatt)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser	X	X	X	X	X
Laubsammler	X	X	X	X	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 Kilowatt)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine	X				X
Rasenmäher	X				X
rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/ Zerkleinerer	X				X
tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von: - Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X				X
- Explosionsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

2. Feuer im Freien

Im Land Brandenburg ist das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien verboten.

Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz (wie Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts) verwendet werden.

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollen kompostiert oder über die von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Hol- und Bringsysteme, wie Wertstoffhof, Laubsacksammlung und Biotonne getrennt erfasst und entsorgt werden.

Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.

Im Wald sind Feuer verboten. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.

Auch auf Grundstücken die weiter von Wäldern entfernt sind, wird empfohlen das Verbrennen ab Waldbrandwarnstufe 4 zu unterlassen. Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen Ihrer Region können Sie während der Saison von Anfang März bis Ende Oktober eines Jahres auf der Internetseite mlul.brandenburg.de/wgs/info einsehen.

Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit den Nachbarn zu sprechen.

Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen die genannten Regeln mit einer Geldbuße geahndet werden können.

3. Hundeanmeldung

Die ordnungsrechtliche Erfassung von Hunden soll ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen.

Nach § 6 der Hundehalterverordnung (HundeHv) hat der Halter, der einen Hund mit

- einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder
- einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm

besitzt, die Hundehaltung im Ordnungsamt anzuzeigen und den Nachweis der Zulässigkeit vorzulegen. Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt über die Beibringung eines behördlichen Führungszeugnisses, das im örtlichen Einwohnermeldeamt zu beantragen ist. Weist der Hund die vorgenannten Merkmale auf, so ist er auf Kosten des Halters mit einem Mikrochip vom zuständigen Tierarzt zu kennzeichnen.

Unabhängig von § 6 HundeHv besteht laut Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde eine Anmeldepflicht für alle Hunde.

Veränderungen, wie z. B. ein Halterwechsel sind der Ordnungsbehörde mitzuteilen. Weiterhin ist es notwendig, den bisherigen Hund abzumelden und bei Anschaffung eines neuen Hundes diesen anzumelden.

Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen die genannten Regeln mit einer Geldbuße geahndet werden können.

4. Verkehrssicherung/Straßenreinigung

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass die Reinigungspflicht auf Gehwegen und an den Grenzen von Privatgrundstücken zu den öffentlichen Straßen nicht nachgekommen wird. Ein sauberer und verkehrssicherer Ort sollte im Interesse von uns allen liegen.

Neben den Verpflichtungen, die von der Gemeinde zu erfüllen sind, gibt es Aufgaben im Rahmen der Straßenreinigung, die den Grundstückseigentümern übertragen wurden. Die Gemeinden sind gemäß § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage auf die Grundstückseigentümer zu übertragen.

Die entsprechenden Verpflichtungen zur Straßenreinigung ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde. Die Reinigungspflicht besteht für die jeweils gesamte Frontlänge der anliegenden Grundstücke. Dies gilt auch für die öffentlichen Flächen an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.

Grundstückseigentümer sind weiterhin verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das „Lichttraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass sie nicht über Ihre Grundstücksgrenze hinausragen. Dann können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen. Achten Sie auch darauf, das Sichtdreieck freizuhalten.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

Weitere Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht:

- Bei der Errichtung von Einfriedigungen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.
- Die Bäume, Hecken und Sträucher auf öffentlichen Flächen im Amtsgebiet sind Eigentum der Stadt bzw. Gemeinde und dürfen daher nicht von Privatpersonen beschnitten werden. Eingriffe von privaten Personen sind gesetzeswidrig und können zur Gefährdung der Standsicherheit von Bäumen oder zu Erkrankungen der Bäume, wie z. B. Fäulnispilze führen.
- Grundstückbesitzer müssen Bäume regelmäßig auf ihren Zustand und ihre Standsicherheit überprüfen. Ab dem 1. März gilt eine Schonfrist für Gehölze und Tiere, die darin leben bzw. nisten. Ab diesem Tag dürfen Bäume und Heckenrückschnitte nur noch mit Genehmigung des Landkreises Dahme-Spreewald, Umweltamt, gefällt werden.

Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen die genannten Regeln mit einer Geldbuße geahndet werden können.

5. Feuerwerk

Folgende Regelungen gelten für die Durchführung von privaten Feuerwerken:

- Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Feuerwerke der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) nur am 31. Dezember und 1. Januar ohne Genehmigung abbrennen.
- Feuerwerke der Kategorie 3 und 4 dürfen nur ausgebildete Pyrotechniker zünden.
- **Zu allen anderen Zeiten des Jahres ist für den Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Kategorie 2 bis 4) ausdrücklich eine Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und des Umweltamtes des Landkreises Dahme-Spreewald erforderlich.**
- Bitte beachten Sie zudem, dass das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen (Fluglaternen) im gesamten Land Brandenburg verboten ist.

Der Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Erwerbs und des Abbrennens von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie 2 bis 4 außerhalb der Silvesterzeit muss

vom Antragsteller schriftlich und **mindestens 4 Wochen** vor dem geplanten Termin gestellt werden (eine telefonische Beantragung ist nicht möglich). Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht. Vom Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist eine Genehmigung vorzulegen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist. Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen die genannten Regeln mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Straupitz

4. Juni – 1. Juli 2021 Gottesdienste

Sonntag, 06.06.

9.00 Uhr Gottesdienst in Byhleguhre

10.00 Uhr Gottesdienst in Straupitz

Sonntag, 13.06.

8.30 Uhr Gottesdienst in Mochow

10.00 Uhr Gottesdienst in Straupitz

Sonntag, 20.06.

10.00 Uhr Gottesdienst in Straupitz

Sonntag, 27.06.

8.30 Uhr Gottesdienst in Mochow

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Straupitz

Ev. Pfarramt Straupitz

Kirchstr. 5

Tel.: 035475 496

Evangelische Kirche Neu Zauche

Monatspruch für Juni

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

(Apostelgeschichte 5,29)

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 6. Juni 2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 13. Juni 2021

kein Gottesdienst

Sonntag, 20. Juni 2021

10.00 Uhr Mirjam – Gottesdienst

Sonntag, 27. Juni 2021

kein Gottesdienst

Sonntag, 4. Juli 2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Alle Gottesdienste finden unter Einhaltung der aktuellen Hygieneregeln statt: Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz (medizinische Masken), ausreichendes Lüften!

Stichwort: Mirjam – Gottesdienst

Dieser Gottesdienst wird von Frauen der Gemeinde vorbereitet und durchgeführt, es geht meist um Themen, die Frauen und ihre Lebenswelt in den Vordergrund stellen. Thema jetzt: *Licht sein und Licht weitergeben*. Zum Gottesdienst sind aber wie sonst auch alle Gemeindeglieder eingeladen und willkommen.

Bitte beachten Sie auch die ortsüblichen Aushänge für weitere Veranstaltungen der Gemeinde. Sollte sich die aktuelle Lage weiter entspannen, sind auch andere Zusammenkünfte wieder möglich. Bitte bleiben Sie gesund. Wir bleiben in Kontakt!

Gedanken zum Tage

Ich sing dir mein Lied, in ihm klingt mein Leben.

Die Töne, den Klang hast du mir gegeben

von Zeichen der Hoffnung auf steinigen Wegen,

du Zukunft des Lebens. Dir sing ich mein Lied.

(Fritz Baltruweit)

Offene Kirche

Montag bis Samstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag 10.00 bis 18.00 Uhr

Kirchenbesichtigungen nach Vereinbarung

Ev. Kirchengemeinde Neu Zauche

Friedensstraße 1, 15913 Neu Zauche

Tel.: 035475 307

Evangelische Kirchengemeinden Zaue und Mittweide

Gottesdienste

6. Juni 2021, Zaue

9:30 Uhr Gottesdienst zur Jubiläumskonfirmation

D. Wernick

20. Juni 2021, Zaue

9:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe

S.Lohmann

27. Juni 2021, Zaue

10:00 Uhr Gottesdienst

M. Siegert

4. Juli 2021, Zaue

10:00 Uhr Gottesdienst

R. Schwarz

Nach wie vor gelten für Gottesdienste besondere Vorgaben:

- Gemeindegesang ist nicht erlaubt. Nur wenige Personen dürfen stellvertretend nach einem differenzierten Stufenplan für die Gemeinde singen.
- Es muss eine FFP2- oder eine medizinische Mund-Nasen-Maske getragen werden – auch schon vor der Kirche.
- Personen aus unterschiedlichen Haushalten müssen einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten.
- Zur eventuellen Rückverfolgung werden die Kontaktdaten erfasst.

Veranstaltungen

Marienkirche Zaue

Konzerte im Dahliengarten

Freitag 18. Juni 2021, 18:30 Uhr

Saxophonquartett „B, ES & CO“ Das junge Holzbläserensemble aus Beeskow spielt Lieder aus verschiedenen Epochen

Freitag 25. Juni 2021, 18:30 Uhr

Rainer & Janine mit Band Lieder von Simon & Garfunkel, Mike Oldfield, DDR-Musik und weitere Klassikern aus dieser Zeit

Freitag 2. Juli 2021, 18:30 Uhr

Amanda Gorman - eine junge Afroamerikanerin sagt Amerika und der Welt ihre Meinung Engagierte und hintergründige Texte vorgetragen von Volker Dietrich (Bielefeld), musikalisch begleitet von Hannes Zerbe (Keyboard) und Jürgen Kupke (Klarinette)

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten

Zurzeit gelten für Open-Air-Veranstaltungen die folgenden Auflagen. Sie können sich aber je nach Inzidenzentwicklung ändern. Bitte verfolgen Sie die Presse oder informieren sich in den Schaukästen.

Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Antigen-Schnell-Test vorlegen (nicht älter als 24 Std.) bzw. ihren Status als Genesener oder Geimpfter nachweisen. Der Antigen-Schnell-Test kann auch vor Ort als Selbsttest durchgeführt werden. Bitte kommen Sie dazu ca. 30 min. zeitiger.

Weiterhin gilt:

Maskenpflicht, Abstandsregel von 1,50 m, Personendatenerfassung

Pfarramt Zaue, Zauer Dorfstr. 15, 15913 Schwielochsee

Tel.: 035478 178338, E-Mail: pfarramt-zaue@ekbo.de

www.twitter.com/kirchezaue

Kita/Schule/Jugend- und Sozialarbeit/Feuerwehr

Jedes Kind ist ein Gewinner

Wie in jedem Jahr fand im Mai unser jährliches Sportfest statt. Schon zuvor haben sich unsere kleinen und großen Sportler fleißig darauf vorbereitet. Jedes Kind in seinem eigenen Tempo hat einen großartigen Erfolg feiern können. Die kleinsten Küken rannten eine Strecke von 20m in blitzschnellen 8,56 Sekunden ab. Große Sprünge machten die Nasenbären. Beim Weitsprung sprangen sie über 1,36 Meter, vergleichbar mit einem Grashüpfer in Bestform. Die Eulen sind in der Luft unschlagbar. So flog ihr Schlagball 17 Meter durch die Luft, weit über die Köpfe der Erzieherinnen. Zur Siegerehrung wurden alle Kinder für ihre großartigen Leistungen mit echten Medaillen und kleinen Präsenten geehrt.

Doch nicht nur zu unserem Sportfest bewegen wir uns viel. Über das ganze Jahr wird Bewegung mit den Kindern bei uns groß geschrieben. Viele Möglichkeiten, wie der Bewegungsraum, der Sportplatz, unser Pool, der Wald und die naheliegenden Gärten bieten sich uns an, der Natur ein Stück weit näher zu sein und motiviert uns, vielfältige Bewegung in den Alltag mit einzubringen. Lustige Bewegungsspiele und Tänze bringen gleichzeitig Spaß und Freude mit. Somit sind wir mit guter Laune immer in Bewegung.

Die Kita „Freundschaftsbande“ ist sehr stolz auf die jungen Sportler.



Tanz in den Mai

Am 30.04.2021 freute sich die Kinder mit ihren Erzieherinnen und Erziehern auf das Aufstellen des Maibaumes vor der Kita „Spreewaldspatzen“. Schon Tage vorher herrschte emsiges Treiben in der Neu Zaucher Kita, es wurde gebackt, gesungen und gebacken. Endlich war der große Tag da und der Maibaum konnte feierlich aufgestellt werden und im Anschluss konnten die Kinder ihr eingeübtes Programm vorzeigen.

Im Rahmen der aktuellen Pandemie veranstalteten wir unser Fest nur in einem kleinen Rahmen. Die Kinder waren trotzdem stolz und glücklich ihre Tänze in den schönen Spreewaldtrachten den anderen Kindern vorzuführen. Im Anschluss rundeten selbst gebackener Kuchen und Kakao den Vormittag ab.

Der Maibaum wird in unserem Haus traditionell vor dem 01.05. aufgestellt und umtanzt. Mit seinem frischen Grün und dem geschmückten Kranz, ist er nicht nur eine Augenweide, sondern soll den Menschen Gesundheit, Glück und eine reiche Ernte beschermen.

In diesem Sinne wünschen wir uns allen ein gesundes und buntes Frühlingserwachen. Und natürlich wollen wir es nicht verpassen, unserem Bauhof für die tatkräftige Unterstützung zu danken.



Die Kinder und Erzieher*innen der Kita „Spreewaldspatzen“

Ein brandneues Sammelerlebnis

Nach monatelanger Vorbereitung erschien am 24.04.2021 endlich unser Sticker-Sammelalbum. Durch die Zusammenarbeit zwischen der Firma Sticker Stars und dem Marktkauf in Lübben erhielten die Jugendfeuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald, die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Märkische Heide sowie die Kreisjugendfeuerwehr LDS die Möglichkeit, sich in einem brandneuen Sammelerlebnis vorzustellen. Ziel der Kampagne war es, Aufmerksamkeit auf regionaler Ebene für die freiwilligen Feuerwehren im Umkreis zu generieren und die besonderen Leistungen der Kameradinnen und Kameraden zu ehren. Sticker Stars entwarf ein Konzept, wie unter Einhaltung der geltenden Corona-Richtlinien Bilder von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren sowie den aktiven Einsatzabteilungen gemacht werden konnten. Diese Portraits waren die Grundlage für das Sammelheft.

Anfang des Jahres bildete sich eine Projektgruppe aus freiwilligen Helferinnen und Helfern, die dabei unterstützten, die Kampagne gerade unter Pandemiebestimmungen auf den Weg zu bringen. Es galt Fototermine zu organisieren und die von Sticker Stars gelieferte Fotobox zu betreiben. Zudem wurden Fahrzeuge und Gerätehäuser abgelichtet, um am Ende ein anschauliches Produkt in der Hand halten zu können.

„Ich persönlich bin von dem Projekt begeistert. Auf der einen Seite ist es eine super Möglichkeit den Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen zu verdeutlichen, wie toll ihr Engagement im Ehrenamt ist! Auf der anderen Seite hoffe ich, dass wir mit diesem Projekt noch weitere Interessenten finden, gerade im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehr.“

Philipp Konzack
amtierender Amtsjugendwart

Mitteilungen der Gemeinden/Stadt

Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Jagdgenossenschaft Straupitz

Straupitz im Mai 2021

Auszahlung der Jagdpacht für 2019 und 2020

Alle Flächenbesitzer der Gemarkung Straupitz werden hiermit darüber informiert, dass die Auszahlung der Jagdpacht für die Jahre 2019 und 2020

- am Sonnabend, dem **12.06.2021, von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr** und

- am Sonntag, dem **13.06.2021, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** in den Räumen des ehemaligen „Cafè Genuss“ in Straupitz (neben NP-Markt) unter Einhaltung der Coronaregeln (Abstandregeln, Maskenpflicht) stattfindet.

Jeder berechnete Flächenbesitzer kann seinen Pachtbetrag abholen.

Bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer, Flächengröße) ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen. Im Vertretungsfall ist eine Vollmacht mitzubringen. Bei Erbgenossenschaften sind die Unterschriften aller Erbberechtigten notwendig (Vollmacht).

Es ist auch die Auszahlung der Jagdpacht per Überweisung möglich. Dazu bitte die Kontoverbindung bei Karin Müller oder Ursel Guttke angeben.

Karin Müller - Tel.: 035475 158858

Ursel Guttke - Tel.: 035475 15781

gez. Karin Müller
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Straupitz

Gemeinde Neu Zauche

Ein Dankeschön von den Neu Zauchern

In Zeiten des Corona-Lockdowns hat manch einer das Laufen oder Radfahren für sich entdeckt. Man ist an der frischen Luft, kann sich mit Freunden oder Bekannten treffen, ist in Bewegung und bleibt fit.



Dabei fallen einem auch Dinge auf, die sich im Dorf verändert haben. Nicht zu übersehen ist der mit Blumen geschmückte Spreewaldkahn, der an der Ecke Spreestraße den Weg zum Kahnfährrafen weist. Der Standort ist sicher nicht zufällig gewählt, denn einst befand sich an dieser Stelle der Neu Zaucher Hafen und die Gäste konnten gleich von der Kleinbahn in die Kähne umsteigen.

Nicht weit davon entfernt liegt die Badeanstalt. Der Name bleibt bestehen, auch wenn vom Sprungturm und den Umkleidekabinen, die es hier vor fast 90 Jahren gab, nichts mehr zu sehen ist. Aber es ist ein herrliches Fleckchen Erde mit großen Bäumen, die Schatten spenden und zum Verweilen einladen. Der Guckenradweg führt hier vorbei und nicht nur Einheimische sondern auch Touristen werden sich über die neuen Bänke freuen und gern eine Pause hier einlegen. Ganz nebenbei kann man noch lesen, was Spreewälder über den Spreewald denken, denn hier sind einige Liedtexte abgedruckt, die zum Teil in unserem Dorf entstanden sind.



Die Neu Zaucher freuen sich über diese neuen Hingucker und damit jeder weiß, wer die Initiative ergriffen hat, die auch ein Neubeginn nach Corona ist, wollen wir die Gruppe kurz vorstellen.

Herzlichen Dank an

Familie Schnelle-Wolff, an Mathias Galkow, Siegbert Franke, Michael Leo, Rita Lindow und Volkhard Poppeschötz von den Neu Zauchern, den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

Sonstiges

Elternbriefe des ANE in Pandemiezeiten

Starke Eltern in Brandenburg durch Elternbriefe

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. setzt sich seit fast 70 Jahren für die Interessen von Eltern ein und verteilt seit mehr als 60 Jahren die Elternbriefe, in Berlin und Brandenburg seit einigen Jahren kostenlos. Die Elternbriefe enthalten alle wichtigen Informationen, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. In den ANE-Elternbriefen finden sie Adressen und Ansprechpartner, die weiterhelfen. Informationen und Anregungen kommen zum richtigen Zeitpunkt und passend zu den Fragen, die sich Eltern gerade stellen.

Die Serie umfasst 46 Briefe von der Geburt bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Sie sind kostenfrei und kommen einzeln, immer dem Alter des Kindes entsprechend, mit der Post zu den Eltern nach Hause. Normalerweise erhalten frisch gebackene Eltern ein Babybegrüßungspaket mit den Elternbriefen 1 - 4 und einer Bestellkarte für das kostenlose ANE-Elternbrief-Abo ab dem Elternbrief 5. Aufgrund der Pandemiesituation sind derzeit keine bis sehr wenig persönliche Kontakte zu den Eltern möglich, sodass Eltern die Babybegrüßungspakete mit der Bestellkarte nicht erhalten. Deswegen möchten wir daraufhin weisen, dass Eltern das ANE-Elternbrief-Abo über folgenden Link gerne bei uns bestellen können:

<https://www.ane.de/bestellservice/elternbrief-abo>.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).



Sabine Weczera M. A.
Elternbriefe Brandenburg

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2993



Mitteilungsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich, jeweils zur Mitte eines jeden Monats. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Lieberose/Oberspreewald - Der Amtsdirektor
Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM